

Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-63/2015 1. Ergänzung

- öffentlich - Datum: 20.05.2015

Sachbearbeiter	Frank Schmitz	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
33. Sitzung des Gemeindevorstandes	28.04.2015	beschließend
13. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	01.06.2015	vorberatend
9. Sitzung der Gemeindevertretung	09.06.2015	beschließend
14. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses	02.07.2015	vorberatend

Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz 01.01.2009

Sachbericht:

Den gesetzlichen Regelungen (§ 108 Abs. 3 HGO) folgend, haben die hessischen Kommunen zum 01. Januar 2009 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Entsprechend hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung Nr. 5-XI-13-2011 am 09. August 2011 die ungeprüfte Eröffnungsbilanz beschlossen und zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

In Anlehnung an § 131 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 128 HGO wurde die Eröffnungsbilanz in der Version 3 mit Schreiben vom 10. Oktober 2012 dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises, Fachbereich Revision, zur weiteren Prüfung zugeleitet. Auf Anregung des Rechnungsprüfungsamtes kam es nachträglich zu Änderungen der Eröffnungsbilanz, die mit Aufhebungs- und Änderungsbeschluss des Gemeindevorstands in der 31. Sitzung des Gemeindevorstands am 24. März 2015 verabschiedet wurden.

Mit Schreiben vom 15. April 2015 wurde der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Grävenwiesbach übermittelt. In Anlehnung an § 113 HGO hat der Gemeindevorstand die Eröffnungsbilanz mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die Eröffnungsbilanz wurde mit einer Bilanzsumme von EUR 46.588.216 und einer Eigenkapitalquote von 48,81% (Eigenkapital je Einwohner EUR 4.324) sowie einer Fremdkapitalquote von 33,05% (Verbindlichkeiten je Einwohner EUR 1.682) aufgestellt.

Der kommunale Bestätigungsvermerk wurde erteilt. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Grävenwiesbach entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde Grävenwiesbach.

Soweit erforderlich, werden noch notwendige Prüfungsanmerkungen mit dem Jahresabschluss 2012 bereinigt. § 108 Abs. 5 HGO eröffnet diesbezüglich die Möglichkeit, die Eröffnungsbilanz nachträglich ergebnisneutral zu korrigieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht relevant

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises vom 15. April 2015 zur Eröffnungsbilanz 01.01.2009 zur Kenntnis und empfiehlt der Gemeindevertretung, die Eröffnungsbilanz in der vorliegenden Form festzustellen. Soweit erforderlich, sind noch notwendige Prüfungsanmerkungen spätestens mit dem Jahresabschluss 2012 nachträglich ergebnisneutral (§ 108 Abs. 5 HGO) zu bereinigen.

Roland Seel (Bürgermeister)